

Entgeltordnung der Stadt Flensburg für die Überlassung von Standflächen auf der Exe

Aufgrund des § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S 57) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg in ihrer Sitzung vom 29.06.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgeltpflicht und Entgelttarif

- (1) Für die Nutzung der zugewiesenen Standplätze auf den von der Stadt Flensburg veranstalten Volksfesten sind pro Tag die in Abs. 2 und 3 genannten Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich wie folgt:

Fahrgeschäfte bis zu 200 qm und Festzelte Pro qm	0,39 €
Fahrgeschäfte für jeden weiteren qm Pro qm	0,32 €
Spiel- und Schießbuden, Spezialisten Pro qm	0,65 €
Imbisse, Zuckerwaren und Greifer bis 40 qm Pro qm	0,81 €
Imbisse, Zuckerwaren und Greifer für jeden weiteren qm Pro qm	0,40 €
- (3) Pro Marktbeschicker ist für einen Wohnwagen mit Zugmaschine ein Entgelt von 1,70 € zu zahlen.
- (4) Zusätzlich zu den unter Abs. 2 und 3 genannten Marktentgelten wird die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht bei sonstigen Veranstaltungen

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes bei sonstigen Veranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben:
 1. Für Zirkusveranstaltungen pro Tag ein Standgeld von 200,00 €
 2. Für alle anderen Veranstaltungen pro Tag und Quadratmeter 0,20 €, mindestens 20,00 €
- (2) Zusätzlich zu den vorgenannten Entgelten wird die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Entgeltzahlung und Zahlungspflichtige

- (1) Das Entgelt ist vor der Überlassung von Standflächen in einem mit der Stadt Flensburg, Marktverwaltung, zu schließenden Vertrag festzulegen.
- (2) Während der Marktzeit können die Standbetreiberinnen/Standbetreiber das Entgelt zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 30,00 € (Verwaltungsaufwand) bei der Marktaufsicht bar bezahlen.
Sollte das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der Stadt Flensburg gezahlt worden sein, entfällt der Zuschlag für den Verwaltungsaufwand. Ein bestätigter Kontoauszug der Hausbank ist vorzulegen.

Abweichend hiervon besteht beim Frühjahrsmarkt die Möglichkeit, der Marktaufsicht spätestens bis zum 5. Markttag als Nachweis der Zahlung einen abgestempelten Bareinzahlungsbeleg einer Bank/Sparkasse vorzulegen.

- (3) Wird das Entgelt durch die Ordnungsverwaltung eingezogen, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € für den Verwaltungsaufwand erhoben.
- (4) Zahlungspflichtig ist, wer mit der Marktverwaltung einen Vertrag nach § 3 Abs. 1 geschlossen hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sonstiges

- (1) Die Verwaltung kann die Entgelte nach § 1 Abs. 2 um bis zu 50 % ermäßigen, wenn das Geschäft eines/einer Schaustellers/Schaustellerin die Attraktivität eines Volksfestes zu steigern vermag oder ein besonderes Interesse an der Durchführung der Veranstaltung dieses rechtfertigt.
- (2) Bei der Berechnung der Entgelte wird jeder angefangene Tag voll gerechnet.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Flensburg, den 19.07.2006

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister

gez.

Klaus Tscheuschner